

**Änderung  
der Studien- und Prüfungsordnung  
der Hochschule Esslingen  
für die Bachelor-Studiengänge (SPO Bachelor)  
vom 20. Mai 2008 i. d. F. vom 12. Mai 2012**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 30 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Senat der Hochschule Esslingen am 27. November 2012 die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Bachelor-Studiengänge (SPO Bachelor) vom 20. Mai 2008 i. d. F. vom 12. Mai 2012 beschlossen. Mit Verfügung vom 27. November 2012 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Bachelor-Studiengänge (SPO Bachelor) vom 20. Mai 2008 i. d. F. vom 12. Mai 2012 wird wie folgt geändert:

1. Teil A:

- a) In § 4 Absatz 1 wird Ziffer 1 gestrichen. Ziffer 2 wird zu Ziffer 1. Die Worte <Pfle-ge/Pflegemanagement, Pflegepädagogik sowie Bildung und Erziehung in der Kindheit> werden durch <nach § 35> ersetzt. Ziffer 3 wird zu Ziffer 2.
- b) In § 4 Absatz 2 werden die Worte <Absatz 1 Ziff. 3> durch <Absatz 2 Ziffer 2> ersetzt.
- c) § 4 Absatz 3 wird gestrichen. Die Absätze 4 bis 12 werden zu Absätzen 3 bis 11.
- d) In § 4 werden im neuen Absatz 3 in Satz 1 die Worte <und 2> gestrichen. In Satz 3 wird die Ziffer 3 durch die Ziffer 2 ersetzt.
- e) In § 4 werden im neuen Absatz 6 in Satz 2 die Worte <und 2> gestrichen. In Satz 4 wird die Ziffer 3 durch die Ziffer 2 ersetzt.
- f) § 17 wird wie folgt neu gefasst:
  - (1) Die an einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für angewandte Wissenschaften/Fachhochschule abgelegte Bachelor-Vorprüfung oder Diplom-Vorprüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang wird anerkannt. Die Anerkennung erfolgt unter Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten von Amts wegen.
  - (2) Die in einem Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.
  - (3) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und 2 und von Satz 1 begünstigen, gehen diese Regelungen vor.
  - (4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet werden, wenn
    1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
    2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.Anrechenbar sind in der Regel nur Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine Prüfung vor einer Bildungseinrichtung im Sinn des § 31 LHG oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle im Sinn des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen wurden. Satz 2 gilt auch im Hinblick auf Anerkennungen von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen gemäß den Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 in der jeweils aktuellen Fassung.

- (5) Einschlägige praktische Studiensemester werden angerechnet.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk 'bestanden' aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement ist zulässig.
- (7) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach der Zulassung zum Studium auf Antrag des/der Studierenden beim zuständigen Prüfungsausschuss. Bereits angetretene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht nachträglich anerkannt werden. Es obliegt dem Antragsteller/der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nach Absatz 2 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim zuständigen Prüfungsausschuss.
- (8) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von vier Wochen über den Antrag. Wird die Anerkennung ganz oder teilweise versagt, so wird dies dem Antragsteller / der Antragstellerin schriftlich unter Angabe der tatsächlichen und rechtlichen Gründe für die Ablehnung mitgeteilt. Der Bescheid muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Werden Leistungen angerechnet, so werden von Amts wegen auch die entsprechenden Studienzeiten angerechnet.

## 2. Teil B:

- a) In § 35 Ziffer 1 Absatz 1 werden die Module „Wahlbereich A“ und „Wahlbereich B“ mit einer Fußnote Nr. 1 gekennzeichnet. Unter die Modulübersicht in Absatz 1 wird folgende Fußnote aufgenommen:  
<^ Studierende, die zum Wintersemester immatrikuliert werden, besuchen das Modul 304 im 3. Studiensemester und das Modul 604 im 6. Semester. Studierende, die zum Sommersemester immatrikuliert werden, besuchen das Modul 604 im 3. Studiensemester und das Modul 304 im 6. Studiensemester.>.
- b) In § 35 Ziffer 1 Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte <oder fünften> und die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- c) § 35 Ziffer 1 Absatz 4 wird gestrichen. Die Absätze 5 bis 7 werden zu Absätzen 4 bis 6.
- d) In § 35 Ziffer 1 Tabelle 2 wird wie folgt geändert:
  - An den Modulnamen „Wahlbereich A“ wird eine Fußnote mit der Nummer 5 angehängt.
  - Beim Modul 401 „Praktisches Studiensemester und Praxisbegleitende Lehrveranstaltung“ wird die Fußnote gestrichen.
  - Beim Modul 501 „Ausgewählte Rechtsfragen der Sozialen Arbeit“ wird die Fußnote mit der Nummer 5 gestrichen.
  - Beim Modul 502 „Soziale Organisationen als Orte der Zusammenarbeit“ wird die Fußnote gestrichen.
  - Beim Modul 503 „Wahlstudium: Studium generale“ wird die Fußnote mit der Nummer 5 gestrichen.
  - Beim Modul 504 „Projekt“ wird die Fußnote gestrichen.
  - Beim Modul 505 „Beratung und Bildung“ wird die Fußnote gestrichen.
  - Beim Modul 605 „Projekt“ wird die Fußnote gestrichen.
  - Beim Modul 705 „Theoretische Grundlagen professionellen Handelns“ wird die Fußnote gestrichen.
  - Bei der Erläuterung der Fußnote mit der Nummer 5 wird der Satz <Dieses Modul ist beim Studienverlauf mit dem praktischen Studiensemester im Wintersemester entsprechend der Tabelle nach Abs. 4 einem anderen Semester zugeordnet.> ersetzt durch <Studierende, die zum Wintersemester immatrikuliert werden, besuchen das Modul 304 im 3. Studiensemester und das Modul 604 im 6. Semester. Studierende, die zum Sommersemester immatrikuliert werden, besuchen das Modul 604 im 3. Studiensemester und das Modul 304 im 6. Studiensemester.>
- e) In § 35 Absatz 6 Ziffer 4 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst: <Ein Vorpraktikum ist nicht erforderlich>.
- f) In § 35 Absatz 6 Ziffer 4 wird in Absatz 3 nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt: <In diesen Fällen findet Absatz 5 Satz 2 keine Anwendung.>
- g) In § 35 Ziffer 4 Absatz 6 Satz 2 wird <, eine modultypische Arbeit (MTA)> gestrichen.
- h) In § 35 Ziffer 4 Tabelle 1 wird die Prüfungsleistung bei Modul 202 geändert in <KL 180>. Die Prüfungsleistung <MTA> in Modul 203 wird gestrichen und durch eine Studienleistung <MTA> ersetzt. In Tabelle 2 wird die Prüfungsleistung <MTA> bei Modul 501 ersetzt durch die Prüfungsleistung <BV>.

## § 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gelten auch für im Wintersemester 2012/2013 eingeschriebene Studierende.

Esslingen, 27. November 2012

Prof. Dr.-Ing. Bernhard Schwarz  
Rektor